

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 93 (1996)

Heft: 10

Artikel: Anforderungen an die künftigen Richtlinien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. *Wie sind die Instrumente der Sozialhilfe in der konkreten Situation auszugestalten und anzuwenden?*

Dabei handelt es sich um die Frage, wie die Aufgaben im gegebenen Fall mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium am besten gelöst werden.

Für die SKOS steht fest: Die zuständigen Behörden und Fachdienste (auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene) müssen sich enger vernetzen, die zur Verfügung stehenden Mittel sowie ihren Gestaltungsspielraum optimaler nutzen und im Rahmen von Programmen auch interdisziplinär zusammenarbeiten.

Diese Auflistung macht deutlich, dass wir im Zusammenhang mit den Richtlinien über ein allgemeines Instrument der Sozialhilfe sprechen, das im dritten Fragekreis angesiedelt ist. Nach Gefühl der Anwenderin oder des Anwenders beurteilen zu wollen, ob die Richtlinien zu

Behörden und Fachdienste müssen sich vernetzen, ihren Gestaltungsspielraum nutzen und mit Dritten interdisziplinär zusammenarbeiten.

allgemein oder zu differenziert, zu grosszügig oder zu kleinlich gehalten sind, bleibt so lange fahrlässig, als nicht Antworten auf den ersten und den zweiten Fragekreis formuliert worden sind. Ausserdem gilt es zu beachten, dass die Richtlinien auch eine surrogative Funktion besitzen, weil die Gesetzgebungen über die Sozialhilfe häufig gerade in den Fragen nach Zielsetzung und Aufgaben Lücken und Mängel aufweisen. Andererseits können wir vor dem Hintergrund dieser Beschreibung und Analyse unschwer einige Lücken und Mängel bei den aktuellen SKöF-Richtlinien ausmachen, die es mit den neuen SKOS-Richtlinien aufzufüllen und auszumerzen gilt.

PT

Anforderungen an die künftigen Richtlinien

Durch ihre subsidiäre Wirkungsweise wird die Sozialhilfe zum untersten finanziellen und persönlichen Auffangnetz im System der sozialen Sicherheit. Subsidiarität bedeutet indes nicht zwangsläufig ein zeitliches Hintanstehen; wirksame Sozialhilfe ist immer dann gefordert, wenn rechtzeitig keine hinreichende Hilfe aus anderer Quelle verfügbar ist.

Im Gegensatz zur Sozialversicherung ist die Sozialhilfe final, nicht kausal orientiert. Damit greift sie prinzipiell ohne

Ansehen der Person und der Ursachen bzw. auslösenden Momente der aktuellen oder potentiellen Notlage. In diesem elementaren Ordnungsprinzip findet das verfassungsmässige Grundrecht auf Existenzsicherung, wie es kürzlich vom Bundesgericht (BGE 121 I vom 27.10.1995) formell anerkannt worden ist, seinen praktischen Ausdruck. Daraus ableiten zu wollen, dass in jedem Fall Anspruch auf dieselbe oder gar nur auf dieselbe minimale Leistung der Sozial-

hilfe bestünde, wäre aber rechtlich unzulässig und fachlich unhaltbar. Rechtlich unzulässig deshalb, weil sämtliche kantonalen Fürsorgegesetze eine einzelfall- und bedarfsbezogene Leistung verlangen. Fachlich unhaltbar deshalb, weil Aufgabenstellung und Zielsetzung der Sozialhilfe ein differenziertes Instrumentarium voraussetzen.

Aus den erwähnten Rahmenbedingungen ergibt sich *das klassische Dilemma der Sozialhilfe: Wie kann auf rechtssicherer Basis in rechtsgleicher Weise individuell bedarfsorientierte und zielgerichtete (wirksame) Hilfe geleistet werden?* Gemeinsame, landesweit beachtete Richtlinien zur Ausgestaltung von Leistungen der Sozialhilfe können dieses Dilemma nicht auflösen. Sie tragen jedoch, sofern sie fachlich fundiert und politisch konsensfähig sind, wesentlich dazu bei, den systemimmanenten Konflikt durch rechtlich und praktisch sinnvolles Handeln zu bewältigen.

Richtlinien sind Linien, welche die Richtung weisen.

Schon die bisherigen, aktuellen Richtlinien können mit den Empfehlungen nicht einfach bei der individuellen Budgetberechnung beginnen. Es müssen vorgängig Grundsätze und Prinzipien abgehandelt werden. Budgetierungsmodalitäten und Betragsempfehlungen können sinnvoll und praktisch sein, richtungweisend sind sie an und für sich nie. Wenn die künftigen Richtlinien für die Sozialhilfepraxis ein Instrument sein sollen, an welchem die Verantwortlichen nicht nur Geldbeträge, sondern ihre Alltagsarbeit ausrichten können, so müssen ein paar *allgemeine fachpolitische Bedingungen* erfüllt sein:

1. Die Richtlinien bauen auf einem gemeinsam getragenen und vertretenen Verständnis der Ziele und Aufgaben der Sozialhilfe auf, bzw. sie widerspiegeln dieses Verständnis;
2. die Empfehlungen tragen den gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Land, insbesondere den daraus sich ergebenden Problemen, Rechnung;
3. sie berücksichtigen die vorhandenen Arbeitsstrukturen und tragen dazu bei, dass diese veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen rechtzeitig angepasst werden;
4. die Richtlinien normieren soviel wie nötig, ohne dadurch den Spielraum für sinnvolle regionale, lokale, institutionelle oder individuelle Problemlösungen zu verbauen.

Die Quadratur des Kreises besteht darin, das Instrument gleichzeitig umfassend und einsichtig, wegweisend und praxisnah, differenziert und anwendbar, wirksam und flexibel zu gestalten.

Die neuen Richtlinien haben daneben einige *instrumentelle Bedingungen* zu erfüllen: Sie müssen umfassend und einsichtig, wegweisend und praxisnah, differenziert und leicht anwendbar, wirksam und flexibel sein. Das kommt der Quadratur des Kreises nahe. Bei der Erarbeitung des Entwurfs künftiger Richtlinien haben die Verantwortlichen diese Eigenschaften natürlich immer wieder gegeneinander abzuwägen gehabt. Das vorläufige Ergebnis dieses Prozesses lässt sich in fünf Punkten zusammenfassen.

1. Handlungsorientierte Grundsätze

Ausgangspunkt bildet der zweifache Auftrag der Sozialhilfe, nämlich Existenzsicherung und Integration zu betreiben. Er ist angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung je länger je schwieriger zu erfüllen. Damit dem gesellschaftlichen Ausschluss von beruflich schlecht qualifizierten oder leistungsschwachen Personen und ihren Familien wirksam begegnet werden kann, sind optimale Strukturen, qualifiziertes Personal und griffige Instrumente für die Sozialhilfe nötig.

Die SKOS-Richtlinien sind ein zentrales Instrument zur quantitativen und qualitativen Umsetzung des Auftrags der Sozialhilfe in konkrete Massnahmen und Dienstleistungen. Sie liefern im Rahmen der Gesetznormen von Bund und Kanton die Grundlage für die allgemeine materielle Basissicherung und spezifische wirtschaftliche sowie soziale Integrationsangebote zu Gunsten bedürftiger Menschen, die nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Mass Hilfe aus anderen Quellen erhalten.

2. Materielle Grundsicherung

Unter materieller Grundsicherung verstehen wir jenen Teil der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der jederzeit und in jedem Fall zu gewährleisten ist. Damit wird das Verfassungsrecht auf Existenzsicherung eingelöst.

Die Grundsicherung besteht neu aus einer Pauschale für alle üblichen Lebenshaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für die medizinische Basisversorgung und die Wohnung. *Diese Pauschale für den Lebensunterhalt* ist abgestuft nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt und wird vor-

aussichtlich jeweils in einem Minimal- und Maximalbetrag angegeben. Die dadurch entstehende Spanne ermöglicht es den zuständigen kantonalen und/oder kommunalen Behörden, bei der Festsetzung des Betrags auf den allgemeinen Lebensstandard in ihrer Region Rücksicht zu nehmen. Diskutiert werden zur Zeit untere Grenzwerte für die Pauschale, die sich etwa zehn Prozentpunkte über dem absoluten Existenzminimum ansiedeln. Die Einführung dieser Pauschale verhindert in Zukunft, dass durch das Addieren von individuellen Leistungen (wie frei verfügbarer Beiträge oder Kleiderpauschalen) in Haushalten mit vielen Personen unangemessen hohe Budgettotale entstehen. Ein weiterer Vorteil liegt in der wesentlich vereinfachten Budgetierung, die auch eine rasche Abschätzung der Bedürftigkeit bei der Fallaufnahme zulässt.

Ebenfalls in den Bereich der materiellen Grundsicherung gehören die *Basiskosten für die medizinische Versorgung*, bei Nichterwerbstätigen die *AHV-Mindestbeiträge* und in jedem Fall die *Wohnungskosten*.

3. Integrationshilfen

Der einzelne Mensch mit seinen Ideen und seinen Handlungen bildet die Quelle jeglicher wirtschaftlichen, politischen und sozialen Wertschöpfung. Der demokratische Staat hat deshalb nicht nur ein (ethisch-humanitäres) Interesse an der materiellen Existenzsicherung der Individuen, sondern darüber hinaus ein (vitales) Interesse an ihrer Entfaltung. Da Menschen sich nur innerhalb einer Gemeinschaft entwickeln können, kommt ihrem sozialen Aufgehobensein grosse Bedeutung zu. Das menschliche Individuum entfaltet

und entwickelt sich, übernimmt Verantwortung und erbringt Leistungen stets im Rahmen einer sozialen Stellung innerhalb der Gemeinschaft. Gelebte Demokratie ist nur möglich, wenn jeder Mensch teilhat an der Gestaltung der Gesellschaft. Ihre Spaltung in teilhabende Besizende und ausgeschlossene Habenichtse bedeutet einen Verlust von Demokratie und damit eine Verminderung der Wertschöpfungskraft einer Gesellschaft. Deshalb ist es wichtig, dass alle Menschen, auch die äusserlich oder ideenmässig weniger angepassten oder «pflegeleichten», sich Gesellschaft und Staat zugehörig fühlen, sich in Gesellschaft und Staat auf ihre je eigene Weise produktiv engagieren. Dieser Grundsatz spiegelt sich in der Bundesverfassung im Staatsziel der «Förderung der Wohlfahrt aller» wider.

Nun ist es zweifellos nicht in erster Linie Aufgabe des Staates, und schon gar nicht ausschliesslich Aufgabe der Sozialhilfe, die Integration des Individuums in die Gesellschaft sicherzustellen. Daran arbeiten alle Instanzen und Individuen in einem Gemeinwesen mit, und dafür tragen wir alle Verantwortung. Der Staat wirkt hier wie anderswo entweder ermöglichend, regelnd oder kompensierend ein. Typische Beispiele für kompensatorisches Einwirken im Bereich der sozialen und beruflichen Integration stellen etwa die Gesetzgebungen zum Jugendschutz, zur Invalidenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung dar. Wenn wir von den stationären Erziehungs- und Resozialisierungseinrichtungen einmal absehen, so hat indes keine andere staatliche Instanz einen derart umfassenden Integrationsauftrag wie die Sozialhilfe. Das rührt daher, dass die Sozialhilfe das unterste Netz im System der sozialen Sicherung darstellt. Dieses

Netz greift zudem zeitlich häufig erst sehr spät, im Stadium fortgeschrittener sozialer Desintegration des Individuums oder der Menschengruppe, was die Erfüllung des Auftrags zusätzlich erschwert. Auf drastische Art wird uns dies durch die Beschäftigungs- und Vermittlungsmassnahmen im Rahmen der revidierten Gesetzgebung zur Arbeitslosenversicherung vor Augen geführt: So sinnvoll die neuen Massnahmen an sich sind, so widersinnig ist es, die berufliche Reintegration von der sozialen und damit die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung von jenen der Sozialhilfe organisatorisch und zeitlich zu trennen. Integrations- bzw. Reintegrationsarbeit ist immer auch Vernetzungsarbeit im wirtschaftlichen und im sozialen Bereich; dazu kommt, weil es sich um Hilfe für einzelne Menschen handelt, stets auch die persönliche, psychosoziale Komponente.

Aus dem Gesagten wird klar, dass die materielle Grundsicherung trotz aller finanzpolitischer Probleme den einfacher zu erfüllenden Teil unserer Aufgabe darstellt. Für die Entwicklung unserer Gesellschaft weit entscheidender ist die Frage, durch welche Massnahmen die soziale Integration von Bedürftigen erhalten oder ihre Reintegration gefördert werden soll. In diesem Punkt können die Richtlinien der SKOS auch in Zukunft das Instrument professioneller Sozialberatung nicht ersetzen. Es gibt nämlich keine Integrationskniffe oder gar -tricks. Dagegen gibt es sehr wohl strukturelle Probleme, wie zum Beispiel die Möglichkeiten und Grenzen der Einzelfallhilfe, oder materielle Fragen, wie diejenige wirtschaftlicher Anreize oder Fehlanreize, die thematisiert werden müssen. Die neuen Richtlinien werden diesem komplexen Aspekt unserer Aufgabe neben den handlungsorientier-

ten Grundsätzen und der materiellen Grundsicherung einen eigenen dritten Teil widmen.

Wenn die Sozialhilfe Kosten übernimmt oder Leistungen erbringt, die über die Sicherung der blossen materiellen Existenz hinausgehen, so haben diese der Erhaltung oder Wiedererlangung einer wirtschaftlichen und/oder sozialen Stellung von Bedürftigen zu dienen. Entsprechende Massnahmen werden deshalb neu als *Integrationshilfen* bezeichnet. Auf solche Massnahmen haben alle Bedürftigen einen Anspruch, sofern sie nach Kräften zur Bestreitung ihrer eigenen Lebenshaltungskosten beitragen. Darunter fallen Erwerbstätige ebenso wie Erwerbsverhinderte oder Erwerbsunfähige. Ausgeschlossen bleiben lediglich Hilfesuchende, die sich der Ausarbeitung eines Hilfsplans verweigern oder durch ihr Verhalten die Umsetzung des Hilfsplans bewusst verhindern. Diese Minderheit von Betroffenen gehört dann, zumindest für einen gewissen Zeitraum, zur Gruppe jener Klientinnen und Klienten, denen die Sozialhilfe nicht mehr anbieten kann als die Sicherung einer materiell bescheidenen Existenz; damit beschränkt sich die Sozialhilfe in diesen Fällen auf die Einlösung des verfassungsmässigen Rechts auf Existenzsicherung. Für alle übrigen Sozialhilfesuchenden, das heisst für die grosse Mehrheit, gilt in Zukunft das Prinzip, dass sich ihre Mitwirkung im Rahmen der Stabilisierung oder Verbesserung ihrer Situation auch finanziell bezahlt macht.

Zu diesem Zweck ist in den neuen Richtlinien geplant, allen übrigen Hilfen einen pauschalen *Integrationszuschlag zum Lebensunterhalt* vorzulagern. Durch diesen Zuschlag, der an keinen bestimmten Verwendungszweck gebunden ist, unterscheidet sich künftig das Unterstüt-

zungsbudget kooperativer, grundsätzlich leistungswilliger Sozialhilfesuchender von demjenigen unkooperativer, leistungsunwilliger. Wichtig ist, dass nicht die Betroffenen ihre Kooperations- und Leistungsbereitschaft unter Beweis zu stellen, sondern die Sozialhilfeorgane deren mangelnde Kooperations- und Leistungsbereitschaft nachzuweisen haben. Die befristete Kürzung oder Aussetzung des Integrationszuschlags muss deshalb stets behördlich verfügt und begründet werden. Durch diese Massnahme wird die Gewährung des Integrationszuschlags justiziabel, das heisst rechtlich überprüfbar und beurteilbar. Gleichzeitig wird es den Sozialhilfeorganen verunmöglicht, ihre Aufgabe einzig in der Sicherstellung des materiellen Grundbedarfs gemäss SKOS-Richtlinien zu sehen.

Unter die Integrationshilfen fallen alsdann die bisher unter der Rubrik «Zusätzliche Leistungen» aufgeführten Budgetpositionen, die auf Grund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation unter dem Titel *Situationsbedingte Kosten* erweitert und präzisiert werden sollen. Dabei kann es sich beispielsweise um Ausbildungs- oder Umschulungskosten, um die Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern Erwerbstätiger oder um von der Krankenkasse nicht übernommene Kosten im Rahmen der körperlichen und seelischen Gesundheit handeln. In Folge neuer rechtlicher Regelungen wird in diesem Zusammenhang auch über die Kosten im Rahmen von Schuldenregulierungen zu diskutieren sein. Die Palette solcher, in der konkreten Situation von Bedürftigen und im Hilfsplan begründeter Leistungen ist weit. Obschon hier der Entscheidungsspielraum der zuständigen Behörde eindeutig grösser ist als bei den oben erwähnten Positio-

Zeitplan für die Richtlinienrevision

August 1996:

Grundsatzdiskussion und -entscheidungen im SKOS-Vorstand

September 1996:*

Orientierung und Diskussion der SKOS-Mitglieder über den Vorentwurf neuer Richtlinien anlässlich des Fortbildungskurses im Kongresszentrum Interlaken

November 1996:

Verabschiedung der Vernehmlassungsfassung (mit Betragsempfehlungen) des Richtlinienentwurfs durch den SKOS-Vorstand

Februar bis Mai 1997:

Vernehmlassungsverfahren bei allen Kantonen und 50 bis 60 weiteren, nach Gesichtspunkten der Repräsentativität ausgewählten Organen der öffentlichen und privaten Sozialhilfe

August / September 1997:

Konsultation mit dem Vorstand der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren

November 1997:

Verabschiedung der neuen Richtlinien durch den SKOS-Vorstand

4. Dezember 1997 (Donnerstag):*

Einführung der SKOS-Mitglieder in das neue Richtlinieninstrument anlässlich der Informationstagung im Kongresshaus Zürich

1. Januar 1998:

Inkrafttreten der neuen «SKOS-Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe»

** Für die Romandie und den Kanton Tessin wird die ARTIAS zeitverschoben entsprechende Veranstaltungen in französischer Sprache anbieten.*

nen, ist die Gewährung oder Verweigerung der entsprechenden Hilfen grundsätzlich durchaus justiziabel und damit nicht völlig dem Ermessen des einzelnen Sozialhilfeorgans anheimgestellt. Eine neue Regelung ist zudem bei der Anrechnung von Erwerbsunkosten vorgesehen: Der Aufwand soll nach Wunsch der erwerbstätigen Person entweder pauschal oder gemäss ausgewiesenen Kosten berücksichtigt werden; der Pauschalansatz ist dabei so grosszügig bemessen, dass er im Regelfall einen finanziellen Anreiz zur Aufnahme oder Intensivierung einer Erwerbstätigkeit ausübt.

Schliesslich soll durch die Möglichkeit zur *Honorierung von ausserordentlichen Eigenleistungen* von Sozialhilfesuchenden ein neues Budgetinstrument mit Anreizcharakter geschaffen werden. Freiwillige und unentgeltliche Sozialeinsätze (auch auf den Gebieten des Umweltschutzes oder anderer, nicht durch die öffentliche Verwaltung zu erbringenden Leistungen), kontrollierbare private Arbeit im Dienst der Allgemeinheit (z.B. bei der Pflege von Familienangehörigen, die sonst einen Heim- oder Klinikplatz beanspruchen müssten) sowie Massnahmen zur anhaltenden Verminderung des Unterstützungsaufwandes, die weder explizit gefordert noch implizit erwartet werden, bilden die Voraussetzung dafür, dass seitens der Sozialhilfe ein einmaliger oder wiederkehrender Bonus angerechnet werden kann. Diese Budgetposition hat vorläufig programmatischen Charakter und wird daher kaum justiziabel sein.

All diese individuellen Integrationshilfen, die in der Praxis stets mit einem Hilfsplan, mehr oder weniger häufigen Beratungsgesprächen, vertraglichen Abmachungen und Vermittlungsleistungen einhergehen, werden für viele Sozial-

hilfesuchende sinnvollerweise mit Programmangeboten, sogenannten *Integrationsprogrammen*, verbunden. Solche Programme, die auf erwerbsfähige, aber erwerbslose oder durch Erwerbsarbeit nicht bereits ausgelastete Personen zielen, weisen mindestens folgende Merkmale auf:

1. Ein Angebot zur Eingliederung ins Berufs- und Erwerbsleben, bestehend aus Arbeitstätigkeit, Praktika, Berufsberatung, Stellenvermittlung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung;
2. in das Programm integrierte Sozialberatung und allenfalls Spezialberatung (mit dem Ziel, eigene Ressourcen optimal auszuschöpfen und zu erweitern);
3. ein schriftlicher Vertrag, in welchem den Leistungen der Allgemeinheit (einschliesslich der Unterstützungsleistungen und/oder Soziallohnzahlungen) die Eigenleistung (Gegenleistung) der teilnehmenden Person gegenübergestellt wird.

Die neuen Richtlinien können natürlich keine solchen Programme vorgeben. Aber sie sollen wesentliche Elemente von Integrationsprogrammen aufzeigen und gewichten. Dabei handelt es sich um ein programmatisches Richtlinienelement, das wegweisend wirken soll.

4. Anrechnung von Einnahmen und Forderungen gegenüber Dritten

Ein vierter Teil der Richtlinien ist der Anrechnung von Einnahmen der Sozialhilfesuchenden (einschliesslich der Vermögensanrechnung) sowie der Geltend-

machung von Forderungen gegenüber Dritten gewidmet. Hier sollen mehr und vor allem genauere Hinweise zu einer einheitlichen Handhabung beitragen. Zu erwähnen sind beispielsweise die bevorschussten Leistungen einzelner Sozialversicherungszweige. Ein weitgehend ungelöstes Problem stellen ausserdem Forderungen im Rahmen der Unterstützungspflicht von Verwandten dar. Hier hofft die SKOS, mit Empfehlungen zum Vorgehen, einschliesslich der Nennung von Einkommens- bzw. Vermögensgrenzen, entscheidend beitragen zu können zu einer rechtsgleichen Behandlung der und mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen.

5. Übersicht über Rechtsgrundlagen

Es ist vorgesehen, in den Richtlinien die wesentlichsten Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Kantonsebene aufzulisten. Besonderes Gewicht soll auf die knappe Darstellung der für die Sozialhilfepraxis relevanten Entscheide des Bundesge-

richts gelegt werden. Selbstverständlich würde dieses Kapitel über die Rechtsgrundlagen jährlich nachgeführt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird verständlich, dass die neuen Richtlinien nicht nur eine andere Qualität besitzen, sondern auch einer neuen Form bedürfen. Das Instrument wird insgesamt umfangreicher, dynamischer und aktueller sein. Geplant ist eine speziell für die SKOS fabrizierte Loseblattsammlung, die jährlich aufgearbeitet wird und von Benutzerinnen und Benutzern auch durch selbst gesammelte Informationen ergänzt werden kann. Ausserdem wird sich die SKOS bemühen, von Beginn weg eine PC-Version der neuen Richtlinien anbieten zu können. Schliesslich steht zur Prüfung an, auf welche Weise das Instrument in die wichtigste bestehende EDV-Software im Sozialhilfebereich integriert werden kann.

Die neuen «SKOS-Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe» sollen auf den 1. Januar 1998 in Kraft treten.

PT